

gehenden Geiste ist es zunächst gelungen, die Aufmerksamkeit der Cabinette wiederum auf diesen wichtigen Zweig der Industrie zu lenken.

Die vielfachen Sollicitationen, welche in dieser Beziehung an unsere Regierung gelangt sind, mögen auch ihr die erste Veranlassung dazu gegeben haben, den Zustand des Buchhandels in's Auge zu fassen und durch das Gesetz vom 22. Jul. 1836 einen allgemeinen Schutz auf sechs Jahre zu verkünden, während früher der Nachdruck nicht verboten und durch ein Gesetz vom 25. Februar 1815 bloß die Möglichkeit gegeben war, ein Privilegium für einzelne Werke zu erwerben.

Unterm 17. Juni 1837 erfolgte das Königl. Preussische Gesetz wider den Büchernachdruck, welches den Schutz des literarischen Eigenthums auf umfassenderen Grundlagen den Forderungen der Zeit anpaßte, und unterm 9. November 1837 erging der Bundesbeschluß, welcher den Gegenstand für alle Deutschen Staaten regelte. In demselben war für alle im Bundesgebiet erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse eine allgemeine Schutzfrist von mindestens zehn Jahren ausgesprochen und den Bundesregierungen überlassen worden, die allgemeinen Grundsätze des Bundesbeschlusses durch specielle Gesetze und Verordnungen in Ausführung zu bringen.

Nun konnte natürlich das Gesetz vom 22. Juli 1836 in Württemberg nicht mehr genügen, und es wurde daher das Gesetz vom 17. October 1838 gegeben, welches auf die Principien des Bundesbeschlusses gebaut ist.

In dem Bundesbeschlusse war den einzelnen Regierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck nicht verboten gewesen, überlassen worden, selbst zu bestimmen, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Auf diesen Umstand mußte die Gesetzgebung in Württemberg, wo der Nachdruck früher nicht verboten war, schon bei dem Gesetze vom 22. Juli 1836 Rücksicht nehmen, und es ward daher in demselben neben der Bestimmung, „daß die von Angehörigen eines im Deutschen Bunde begriffenen Staates verfaßten oder verlegten Schriften, ohne Unterschied, ob sie bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits erschienen sind oder erst künftig erscheinen, von der Zeit ihres Erscheinens an sechs Jahre lang ohne Entziehung einer Abgabe gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck in gleicher Weise, wie wenn denselben nach dem Gesetze vom 25. Februar 1815 ein besonderes Privilegium deshalb verliehen worden wäre“, — auch noch festgesetzt, „daß die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke von Werken, welche nach den Bestimmungen desselben unter dem Schutze des Nachdrucksverbotes stehen, zwar auch noch während der Dauer dieses Gesetzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren zum Absatz gebracht werden können.“

Diese Rücksicht war, damit das Gesetz nicht zurückwirke, durch die Gerechtigkeit geboten, und es war nun den Nachdruckern leicht gemacht, die Nachteile des Gesetzes von sich abzuwenden. Allein Manche versäumten diese Frist, was um so unbegreiflicher ist, als wirklich ziemlich viele Nachdrücke fertig vorlagen, wenn auch, was

freilich unverkennbar hervortritt, einige Nachdrücke erst noch gemacht werden sollten. Indessen war die Frist einmal abgelaufen, und die Bitten der Nachdrucker, sie gegen die Versäumnis zu restituiren, wurde durch alle Instanzen verworfen. Ein ganz besonderes Interesse bei dem Restitutionsgesuch hatten der entwichene Antiquar Kraft (Hausmann'sche Antiquariatshandlung) und seine Rechtsnachfolger J. J. Sallet und Antiquar Autenrieth hinsichtlich der „Einleitung in das Deutsche Privatrecht von Eichhorn.“ Ich hatte Auftrag von Bandenhöck u. Ruprecht in Göttingen, diesen Nachdruck zu verfolgen und siegte durch alle Instanzen. Es ward ausgesprochen, daß die vorräthigen Exemplare zu Gunsten des Verlegers zu confisciren und die abgesetzten Exemplare im Ladenpreise zu ersetzen seien. Die confiscirten Exemplare sind abgeliefert, und es ist nun über die Entschädigungs-Forderung im Betrag von ca. 7506 Gulden ein Liquidationsstreit bei dem Civilrichter anhängig, der in kurzer Zeit zur Erledigung kommen wird.

Ähnliche Aufträge wurden mir von vielen auswärtigen Buchhandlungen gegeben und die Entscheidung über die von mir darauf eingereichten Klagen steht der Königl. Kreisregierung in Ludwigsburg und im Recurswege dem Königl. Geheimrath zu.

Ehe diese Entscheidung erfolgt war, ward das Gesetz vom 17. October 1838 publicirt, wodurch das Gesetz von 1836 theils eingeschränkt, theils erweitert wird, und es fragt sich nun, welches jetzt das Verhältniß der rechtmäßigen Verleger zu den Nachdruckern in Württemberg ist?

Sie haben mich zu Ihrem Rechtsanwalt vorzüglich auch in der Absicht bestellt, dadurch den schon lange begonnenen, aber unregelmäßig geführten Kampf gegen den Nachdruck zu organisiren, und ich habe bis jetzt alle gesetzlichen Mittel erschöpft, um Ihr Vertrauen zu rechtfertigen. Zunächst hatte ich es mit solchen Fällen zu thun, in denen mir besondere Aufträge zugekommen waren. Ich habe die erforderlichen Schritte bei den Behörden eingeleitet und mich mit den einzelnen Firmen über den Stand der Sachen und über das, was noch weiter darin zu geschehen hat, in Correspondenz gesetzt.

Außer diesen schon früher anhängig gemachten Fällen hat sich aber bei der in Folge des Gesetzes vom 17. Decbr. 1838 geschehenen Anmeldung der vorräthigen Nachdrücke eine Menge von Fragen aufgeworfen, die im Interesse des Buchhandels im Allgemeinen und in dem der einzelnen Firmen auf dem gesetzlichen Instanzenzug zur Lösung gebracht werden sollten.

Ich habe zu diesem Ende alle Nachdrücke, welche hier in Stuttgart zur Stempelung angemeldet worden sind, und bei welchen es nicht sofort klar ist, daß sie keinen gesetzlichen Schutz irgend einer Art genießen, in eine Uebersicht gebracht und dabei jedesmal das Gesetz allegirt, nach welchem der einzelne Fall zu beurtheilen sein dürfte. Diese Uebersicht lege ich Ihnen hiermit vor, damit Sie dieselbe prüfen und sich darüber mit den einzelnen auswärtigen Firmen auf dem Wege, der Ihnen der angemessenste zu sein scheint, verständigen können.

Um indessen Jedem die Beziehung auf die einzelnen Gesetze verständlich zu machen und Alle genau darüber zu